



# STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



## Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

### Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginalhof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Technische Dienste: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (0 22 25)

Telefon ☎: 917-0

Telefax: 917-100

Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25

Internet: www.meckenheim.de

E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

### Notrufnummer des städtischen

Ordnungsaussendienstes: (0 22 25) 917-110

E-Mail: Ordnungsamt@meckenheim.de

### Öffnungszeiten:

Montag: 07.30 bis 12.30 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag - Freitag: 07.30 bis 12.30 Uhr

Der Fachbereich Soziales ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar. Offene Sprechstunde: montags, dienstags und donnerstags zwischen 11 und 12 Uhr.

## Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475



### Öffnungszeiten des Bades:

Für die Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bleibt das Hallenfreizeitbad bis Freitag, 8. Januar 2010, geschlossen.

Montag:	Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag:	06.30 Uhr - 08.00 Uhr Öffentlichkeit 14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch:	06.30 Uhr - 08.00 Uhr Öffentlichkeit 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag:	06.30 Uhr - 09.30 Uhr Öffentlichkeit 14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Freitag:	06.30 Uhr - 08.00 Uhr Öffentlichkeit 14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Einlassschluss ist jeweils eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit, 30 Minuten vor Ende der jeweiligen Öffnungszeit endet die Badezeit. Ausgenommen hiervon ist das Frühschwimmen.

**Eintrittspreise für das Hallenbad (Badezeit unbegrenzt):**  
Einzelkarte: 3,50 Euro Fünfer-Karte: 15,00 Euro  
Zwanziger-Karte: 50,00 Euro

**Jugendliche** (4 bis 18 Jahre, Auszubildende, Schüler, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 Prozent)  
Einzelkarte: 2,00 Euro Fünfer-Karte: 7,50 Euro  
Zwanziger-Karte: 30,00 Euro

**Kinder bis zu 3 Jahren** in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener, je Erwachsener 2 Kinder frei

## Sauna

### Öffnungszeiten der Sauna:

Montag:	für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag:	10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna 15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch:	10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag:	10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag:	10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

### Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

## Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 917 - 490

Kindertreff (8-13 Jahre): Montag - Freitag: 16.00 - 18.00 Uhr

Jugendtreff (ab 14 Jahre): unterschiedliche Zeiten,

Info unter: www.meckenheim.de

## Jugendclub

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Donnerstag 15.00 Uhr - 18.30 Uhr

## Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 2, ☎ 61 41

Montag: 14.00 - 17.30 Uhr

Dienstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 14.00 - 18.30 Uhr

Freitag: 14.00 - 17.30 Uhr Samstag: 9.30 - 13.00 Uhr

## Erftverband

Dipl.-Ing. Horst Baxpehler, ☎ 707 699 – Belange aller mit dem Kanalnetz in Verbindung stehenden Angelegenheiten

## Schiedsmänner

Das Stadtgebiet Meckenheim ist in zwei Schiedsgerichtsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

**im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):**

Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67

**im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):**

Walter Wette, ☎ 15 425

Tel. Sprechstunde montags bis freitags: 18.00 - 21.00 Uhr

## Anruf Sammeltaxi im Rhein Sieg Kreis

☎ 0 18 04 - 15 15 15

## Vorweihnachtliche Bescherung in der Kindertagesstätte Steinbüchel

Noch rechtzeitig zu Weihnachten kam in die Integrative Kindertagesstätte "Steinbüchel" der Weihnachtsmann in Gestalt des 1. Vorsitzenden des Vereins für Fitness- und Gesundheitssport Meckenheim e. V., Hans-Jürgen Hugenschmidt.

■ **Freudestrahlend umringen die Kinder ihren neuen Schatz.**  
FOTO: STADT MECKENHEIM



Er überreichte der Leiterin der Kindertagesstätte Ursula Kurovski eine Musikanlage, die im Bereich des VFG Meckenheim nicht mehr benötigt wurde, und machte so Erzieherinnen und Kindern eine Riesenfreude, können sie doch in Zukunft Geschichten und Musik anhören, selbst musizieren, und über das angeschlossene Mikrofon mit-singen.

## Information der Stadt Meckenheim zur Anmeldung für einen KiTa-Platz für das KiTa-Jahr 2010/2011

An alle Eltern von Kindern im Alter von 0-6 Jahren in Meckenheim. Wer für sein Kind zum 1. August 2010 einen KiTa-Platz in einer städt. Einrichtung benötigt, sollte diesen möglichst **bis zum 29. Januar 2010** beantragen. Ein Anmeldeformular mit der Übersicht der Gruppenformen erhalten Sie im Bürgerservicezentrum (Reginalhof), Bahnhofstr. 25 und im Jugendamt, Im Ruhrfeld 16 oder im Internet unter www.meckenheim.de. Auskünfte erteilt Kerstin Eleftheriadis, ☎ (0 22 25) 917 247, per E-Mail: kerstin.eleftheriadis@meckenheim.de. Eine erneute Anmeldung von Kindern, die bereits in einer Einrichtung betreut werden, ist

nicht erforderlich. Insbesondere für die Planung von bedarfsgerechten Gruppen für das kommende KiTa-Jahr (Beginn 1. August 2010) ist es wichtig, die Wünsche der Eltern zu kennen. Sollten Ihnen die auf dem Anmeldeformular angegebenen Betreuungsmöglichkeiten nicht ausreichen (z.B. früherer Betreuungsbeginn, spätere Schließungszeit) bitte ich dieses unter "Bemerkungen" zu vermerken. Für Informationen zu den Gruppenformen und evtl. Anmelde-modalitäten der **Freien Träger** (katholische, evangelische Einrichtungen, Elterninitiativen) wenden Sie sich bitte an die jeweilige Leitung der nachfolgend genannten Einrichtungen:

### Katholische Einrichtungen:

**St. Jakobus d.A. Ersdorf**, Gisela Ortmann  
Raiffeisenstraße 11, ☎ 0 22 25/ 1 37 57  
E-Mail: diejakobuskitaersdorf@t-online.de

**St. Petrus Lüftelberg**, Elke Schmitz  
Petrusstraße 15, ☎ 0 22 25/ 1 47 01  
E-Mail: kita-lueftelberg@web.de

**Zur Glocke**, Petra Schneider  
Glockengasse 8, ☎ 0 22 25/ 23 28  
E-Mail: kitazurglocke@t-online.de

**Johannes Nest**, Hannelore Becker  
Gelsdorfer Straße 17, ☎ 0 22 25/ 65 15  
E-Mail: johannesnest@caritas-rheinsieg.de

### Evangelische Einrichtungen:

**KiTa Arche**, Bettina Borup  
Akazienstraße 3, ☎ 0 22 25/ 70 23 10  
E-Mail: arche-kindergarten@t-online.de

**Familienzentrum Am Ehrenmal**,  
Christiane Seidel-Klinkhammer  
Schlegelweg 23 c, ☎ 0 22 25/ 30 15  
E-Mail: meckenheim-kiga@gmx.de

### Elterninitiativen:

**Flohkiste e.V.**, Ute Nietgen  
Kirchstraße 24, ☎ 0 22 25/ 1 66 43  
E-Mail: utenietgen@gmx.de

**Die Zaunkönige e.V.**, Lissy Plenz-Keding  
Carl-Goerdeler-Str. 39, ☎ 0 22 25/ 51 85  
E-Mail: info@kiga-zaunkoenige.de

## Umsetzung des Nahverkehrsplans zum 13. Dezember: Regionalverkehr Köln informiert

Zum Fahrplanwechsel am 13. Dezember wird in der Stadt Meckenheim der Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises umgesetzt, der eine deutliche Verbesserung des Angebotes bedeutet. In diesem Zusammenhang wird auch der TaxiBus als alternative Bedienungsform eingeführt und über die Dispositionszentrale der RVK gesteuert. Gleichzeitig wird auch der AST Verkehr über diese Zentrale disponiert, so dass sich der Kunde nur noch eine Telefonnummer (01804-151515) für die Bestellung alternativer Bedienungsformen im ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehrs) merken muss. Durch die Einführung des TaxiBusses ist es möglich, das Angebot in den Schwachverkehrszeiten beizubehalten oder sogar noch auszuweiten. Darüber hinaus bietet der TaxiBus die Möglichkeit, in bisher nicht durch den ÖPNV erschlossenen Relationen ein Angebot zu schaffen um die Nachfrage zu testen. Die Vorschläge zur Verbesserung des ÖPNV in Meckenheim wurden im Zuge der Beteiligung im Verfahren und auf Grundlage der Vorschläge aus dem Verkehrsentwicklungskonzept durch die Stadt Meckenheim eingebracht und durch den Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger als konstruktive Maßnahmenvorschläge fast vollständig berücksichtigt.

**Linie 800** (Rheinbach - Flerzheim - Lüftelberg - Witterschlick - Duisdorf - Bonn) Die Linie 800 bildet mit den Linien 843 und 845 innerhalb der Stadt Bonn einen 20-Minuten Takt und verkehrt als Schnellbus unter Auslassung jeder 2. Haltestelle. In diesem Zusammenhang werden die Fahrzeiten unter Berücksichtigung der Schulzeiten in Bonn und Rheinbach angepasst. Abends wird das Angebot durch zusätzliche Fahrten ausgeweitet. Durch die neue Linienführung innerhalb von Lüftelberg verbessert sich die dortige Erschließung.

**Linie 843** (Meckenheim - Meckenheim - Industriepark, Bf. - Röttgen - Hardtberg - Bonn) Die Linie 843 übernimmt die Erschließung des Bahnhofs Meckenheim-Industriepark im bisherigen Umfang von der Linie 859 und bildet mit den Linien 800 und 845 innerhalb der Stadt Bonn einen 20-Minuten-Takt. Zwischen Bonn - Hbf und Hardtberg - Rathaus verkehrt die Linie als Schnellbus unter Auslassung jeder 2. Haltestelle. In diesem Zusammenhang werden die Fahrzeiten unter Berücksichtigung der Bahnanschlüsse am Industriepark angepasst. Richtung Bonn wird nur noch

im Einzelnen werden folgende Änderungen in der Stadt Meckenheim umgesetzt:

**Linie 800** (Rheinbach - Flerzheim - Lüftelberg - Witterschlick - Duisdorf - Bonn) Die Linie 800 bildet mit den Linien 843 und 845 innerhalb der Stadt Bonn einen 20-Minuten Takt und verkehrt als Schnellbus unter Auslassung jeder 2. Haltestelle. In diesem Zusammenhang werden die Fahrzeiten unter Berücksichtigung der Schulzeiten in Bonn und Rheinbach angepasst. Abends wird das Angebot durch zusätzliche Fahrten ausgeweitet. Durch die neue Linienführung innerhalb von Lüftelberg verbessert sich die dortige Erschließung.

**Linie 843** (Meckenheim - Meckenheim - Industriepark, Bf. - Röttgen - Hardtberg - Bonn) Die Linie 843 übernimmt die Erschließung des Bahnhofs Meckenheim-Industriepark im bisherigen Umfang von der Linie 859 und bildet mit den Linien 800 und 845 innerhalb der Stadt Bonn einen 20-Minuten-Takt. Zwischen Bonn - Hbf und Hardtberg - Rathaus verkehrt die Linie als Schnellbus unter Auslassung jeder 2. Haltestelle. In diesem Zusammenhang werden die Fahrzeiten unter Berücksichtigung der Bahnanschlüsse am Industriepark angepasst. Richtung Bonn wird nur noch

der Linienweg über den Hardtberg befahren. Auf Wunsch der Stadt Bonn wurde das Angebot zwischen Industriepark und Bonn auf einen Stundentakt mit Verstärkungsfahrten im Schülerverkehr ausgedünnt. Im Gegenzug konnte aber die Abbindung der Linie in Duisdorf verhindert werden.

**Linie 855** (Meckenheim - Villip - Pech - Bad Godesberg) Die Linie verkehrt anstelle des bisherigen 20/40-Minuten-Taktes in einem reinen 30-Minuten-Takt, der in Bad Godesberg sowohl auf die Regionalexpress Richtung Bonn und Köln ausgerichtet ist. Die in diesem Zusammenhang wegfallenden Anschlüsse am Bahnhof Meckenheim werden von zusätzlichen Fahrten der Linie 858 übernommen. In den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag werden zusätzliche Fahrten eingeführt.

**Linie 857** (Meckenheim - Adendorf - Fritzdorf - Berkum - Niederbachem - Bad Godesberg) Die Linien 856 und 857 werden auf unterschiedliche Züge am Bahnhof Mehlem ausgerichtet, so dass sich bei gleichbleibender Fahrtenzahl das Angebot in den Nebenverkehrszeiten von und nach Berkum verdoppelt. Um den unterschiedlichen Schulschlusszeiten am Nach-

mittag gerecht werden zu können, werden zusätzliche Fahrten eingerichtet. In den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag werden zusätzliche Fahrten eingeführt.

**Linie 858** (Meckenheim Le-Mee-Platz - Meckenheim, Bf) Die Linie verkehrt in einem konsequenten 30-Minuten-Takt mit Anschlüssen an die Regionalbahn 23 in Meckenheim und übernimmt damit einen Teil der Zubringerfunktion der bisherigen Linie 855, die in einem anderen Takt verkehrt. In den Schwachlastzeiten wird der TaxiBus eingesetzt.

**Linie 859** (Lüftelberg - Meckenheim-Industriepark, Bf. - Meckenheim) Der bisherige Linienweg zwischen dem Le-Mee-Platz und Bahnhof Meckenheim-Industriepark wird zukünftig von der Linie 843 im bisherigen Umfang übernommen. Die Linie 859 bietet dann eine Direktverbindung zwischen Lüftelberg und der Meckener Innenstadt. Gleichzeitig wird der Industriepark durch eine neue Linienführung besser erschlossen. Außerhalb der Hauptverkehrszeit verkehren TaxiBusse.

**Linie 880** (AST-Verkehr Meckenheim) Der AST-Verkehr Meckenheim wurde an das geänderte Bus- und TaxiBus-Angebot angepasst

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Zwangsversteigerung

Am Montag, 11. Januar, 9.30 Uhr soll im Amtsgericht Rheinbach, Schweigelstr. 30, 1. Stockwerk, Saal 205, öffentlich meistbietend versteigert werden: Vollunterkellertes Einfamilienreihenhaus (zweiseitig angebaut) mit separater Garage, Bandkeramikstraße 9, 53340 Meckenheim. Wohnfläche 104 m<sup>2</sup>, Grundstücksgröße: Hausgrundstück 160 m<sup>2</sup>, Garagegrundstück 16 m<sup>2</sup>, Grundstück Garagenzufahrt 17 m<sup>2</sup>. Das Objekt wird von dem Eigentümer genutzt. Wert nach § 74 a ZVG:

Flurstück 975 auf 170.000,00 Euro  
Flurstück 983 auf 6.000,00 Euro  
Flurstück 984 auf 2.000,00 Euro  
insgesamt auf 178.000,00 Euro

Die 5/10 und die 7/10 Grenze kommen nicht mehr zur Anwendung. Das Gutachten kann nach vorheriger Rücksprache (☎ 0 22 26/ 801-103 u 104) eingesehen werden.

(011 K 059/08  
Amtsgericht Rheinbach  
www.zvg-portal.de)

### Zwangsversteigerung

Am Montag, 11. Januar, 10.45 Uhr soll im Amtsgericht Rheinbach, Schweigelstr. 30, 1. Stockwerk Saal 205 öffentlich meistbietend versteigert werden: Freistehendes, vollunterkellertes eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer PKW-Garage, Gemeindegasse 20, 53340 Meckenheim. Grundstücksgröße 451 m<sup>2</sup>, Wohnfläche ca. 158 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung des Objektes durch den Sachverständigen konnte nicht erfolgen. Das Objekt wird vermutlich von den Ei-

gentümern selbst genutzt.  
Wert nach § 74 a ZVG: 224.000,00 Euro. Das Gutachten kann nach vorheriger Rücksprache (☎ 0 22 26/ 801-103 u. 104) eingesehen werden.

(011 K 072/08  
Amtsgericht Rheinbach  
www.zvg-portal.de)



## SPRECHSTUNDEN

### Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters jeden 2. Montag im Monat 16.30 - 18 Uhr  
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18  
Anmeldung bei Christine Müller, ☎ 917 201

Nächste Sprechstunde: 11. Januar 2010

### Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

**CDU** jeden 2. und 4. Dienstag im Monat ab 19 Uhr  
Bahnhofstr. 12, Anmeldung bei Kurt D. Wachsmuth, ☎ 91 24 44 oder kurt.wachsmuth@web.de

**FDP** jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

**BfM** nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94 400

**Grüne** nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16 022

**SPD** nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13 567 oder bkuchta@online.de

**UWG** jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

### Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr  
Bahnhofstr. 15a  
Anmeldung: ☎ 28 30 oder ☎ 01 79 - 591 88 66

### Finanzamt

Sprechstunde des Finanzamtes St. Augustin: Montag, 22. Februar, 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15 Uhr  
Reginalhof, Bahnhofstr. 25, Raum 1.14

### Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 8.30 - 12.30 Uhr sowie 13.00 - 15.30 Uhr  
Reginalhof, Bahnhofstr. 25, Eingang C, 1. Etage, Zimmer 1.14  
Anmeldung: ☎ 02 28 - 28 08 471

### Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. jeden Dienstag ab 14 Uhr  
Reginalhof, Bahnhofstraße 25, Eingang C, 1. Etage, Zimmer 1.14, Anmeldung: ☎ 02 28 - 94 93 09-12

### Energie

Verbraucherzentrale NRW Mittwoch, 27. Januar ab 9 Uhr, Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung: Hermann Niemeyer ☎ 917 162, Beratungskosten: 5 Euro

### Umweltmobil

Freitag, 22. Januar 10.00 - 13.00 Uhr  
Gerichtsstr./Buschweg (Parkplatz) Merl 14.30 - 18.00 Uhr  
Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Info ☎: 0 22 41 / 30 61 46

### Elektro

Elektro-Kleingeräte Freitag, 5. März, 10 - 13 Uhr  
Siebengebirgsring Parkplatz am Sportzentrum 15 - 19 Uhr  
Klosterstraße (Marktplatz) www.rsag.de



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meckenheim (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Rat der Stadt Meckenheim hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I Partizipation-FörderungsG vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 380), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708 ff) in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgenden Satzung beschlossen:

### § 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Meckenheim unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

(4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

### § 2 Kostentragung

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meckenheim nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Me-

ckenheim wird Ersatz der entstandenen Kosten gem. § 41 Abs. 2 FSHG verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr

alarmiert,

9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Entscheidungen hierüber trifft der Bürgermeister.

### § 3

#### Berechnungsgrundlage

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

### § 4

#### Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn von **36,00 Euro** berechnet.

(3) Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jedes Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene halbe Stunde berechnet.

## Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

### Fahrzeugart

Löschgruppenfahrzeug  
Löschgruppenfahrzeug  
Löschgruppenfahrzeug  
Gerätewagen  
Tanklöschfahrzeug  
Drehleiter  
Rüstwagen  
Mannschaftstransportwagen  
Einsatzleitwagen  
Einsatzleitwagen Wehrlührer

### Kurzbezeichnung

(H) LF 8-6 / 10-6  
(H) LF 20-16  
LF 16-TS  
GW-G, GW-L  
TLF  
DLK 23-12  
RW 1  
MTW  
ELW 1  
PKW WF

### je Stunde

61,00 €  
74,00 €  
71,00 €  
69,00 €  
74,00 €  
77,00 €  
80,00 €  
23,00 €  
57,00 €  
26,00 €

Die Tarifsätze sind Stundensätze und beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sowie mitgeführten feuerwehrtechnischen Anhänger.

### § 5

#### Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

### § 6

#### Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

### § 7

#### Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von **18,00 Euro** berechnet. Die Einsatzzeit richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

(3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 8

#### Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 9

#### Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 10

#### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere gebührenpflichtige haften

als Gesamtschuldner. Für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 können auch Abschlagszahlungen in der Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert werden.

### § 11

#### Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

### § 12

#### Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrensatzung vom 19. August 1999 sowie die Feuerwehrgebührensatzung vom 19. August 1999 in der Fassung der Euro-Anpassung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung  
Johannes Winckler  
1. Beigeordneter

